



Frauenfeld,

16. August 2004
Entscheid Nr. 89
Allkom Nr. 127/2004

Politische Gemeinde Wuppenau
- Schutzplan Natur- und Kulturobjekte
- Richtplan Landschaft

1. Mit Schreiben vom 14. Mai 2004 ersucht der Gemeinderat Wuppenau um Genehmigung der im Titel erwähnten Pläne. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt ist gegen den Schutzplan ein Rekurs hängig. Dieser wird in einem separaten Verfahren behandelt.
2. § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Politischen Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. In sachlicher Hinsicht wird zwischen erhaltenswerten flächigen beziehungsweise punktförmigen oder linearen Objekten unterschieden. **Erhaltenswerte flächige Objekte** sind in Beachtung von Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) und § 13 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) im **Zonenplan Wuppenau** (RRB Nr. 367 vom 8. März 1988) entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Naturschutzzone, Landschaftsschutzzone, Dorfzone) zugewiesen. Diese Nutzungszonen sind indessen bei einer nächsten Zonenplanrevision im Hinblick auf die Anforderungen von § 10 NHG TG zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
3. Für den Schutz von erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Natur- und Kulturobjekten hat die Politische Gemeinde Wuppenau im Sinne von § 10 NHG TG einen Nutzungsplan gewählt. Beim vom Gemeinderat erlassenen **Schutz-**

plan handelt es sich im Sinne des RPG und des PBG um einen Sondernutzungsplan.

Kulturobjekte: Das Hinweisinventar der Politischen Gemeinde Wuppenau stammt aus dem Jahre 1998 und enthält 55 Bauten der Einstufung „besonders wertvolle“ bzw. „wertvoll“. Gemäss kantonalem Richtplan (KRP, Festsetzung Ziffer 1.9) sind Bauten, die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ eingestuft sind, von den Gemeinden zu schützen (§ 10 Abs. 1 NHG TG in Verbindung mit § 2 NHG TG). Gemeinden verfügen dabei über ein erhebliches Ermessen. Insbesondere können sie die in den Hinweisinventaren enthaltenen Objekteinstufungen überprüfen. Wenn sie dabei Abweichungen gegenüber diesen Objekteinstufungen feststellen, ist es angezeigt, dass sie diese vor Erlass des Schutzplanes mit dem Amt für Denkmalpflege besprechen. Nur so kann sichergestellt werden, dass nicht erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgestellt wird, dass § 10 NHG TG in Verbindung mit Ziffer 1.9 KRP und § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) nicht erfüllt ist. Gemeinden haben geplante Objektrück- und Objekthöherstufungen fachlich zu begründen. Der vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 24. August 2004 vorgeprüfte Schutzplanentwurf enthielt 50 der gemäss Ziffer 1.9 KRP 55 erhaltenswerten Bauten. Im Vorprüfungsbericht wurde die Gemeinde ersucht, die nicht berücksichtigten und nicht näher begründeten fünf Objekte mit dem Amt für Denkmalpflege zu besprechen. Der zur Genehmigung eingereichte Schutzplan enthält sogar nur noch 38 geschützte Bauten. Der Planungsbericht äussert sich dazu wie folgt: Im Rahmen der Weiterbearbeitung des Schutzplanentwurfes habe die Kommission die Liste der Kulturobjekte nochmals sehr sorgfältig und verantwortungsbewusst überprüft und dem Gemeinderat vorgeschlagen, nur die fraglichen 38 Bauten in den Schutzplan aufzunehmen. Die Kommission habe vorgeschlagen, die im Vorprüfungsbericht erwähnten nicht berücksichtigten Bauten, aber auch isoliert stehende, weniger bedeutsam erscheinende und sich in ausgesprochen schlechtem baulichen Zustand befindende Bauten nicht in den Schutzplan aufzu-

nehmen. Der Gemeinderat habe sich der Empfehlung der Kommission angeschlossen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung stellt das Amt für Denkmalpflege fest, dass 17 der im Hinweisinventar als „wertvoll“ eingestufte Bauten im Schutzplan fehlen. Ferner weist es darauf hin, dass sie entgegen der im Vorprüfungsbericht enthaltenen Anregung bei der Klärung der unterschiedlichen Beurteilung der Objekteinstufungen nicht beigezogen wurde. Das Departement stellt fest, dass die eingereichten Unterlagen keine hinreichenden Begründungen der Rückstufungen, die letztlich eine Nichtaufnahme in den Schutzplan zur Folge hatten, enthalten. An dieser Stelle ist anzumerken, dass allein mit finanziellen Aspekten der gesetzliche Schutzauftrag nicht unterlaufen werden kann. Der kantonalen Denkmalpflege ist beizupflichten, dass aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht geprüft werden könne, ob der Schutzplan hinsichtlich der Kulturobjekte § 10 NHG TG in Verbindung mit Ziffer 1.9 KRP erfüllt. Die Gemeinde wird verpflichtet, für die fraglichen nicht geschützten 17 Objekte spezifische Begründungen nachzureichen. Im Bedarfsfalle steht die Denkmalpflege dem Gemeinderat gerne für eine Besprechung zur Verfügung.

Naturobjekte: Der Schutzplan Natur- und Kulturobjekte enthält eine erfreulich breite Palette von geschützten Naturobjekten (z.B. Bäume, Feuchtgebiete, Magerwiesen, Hecken, Waldränder). Die in die verwaltungsinterne Vernehmlassung einbezogenen Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz merkt lediglich an, dass die im KRP enthaltene Liste der festgesetzten Naturschutzgebiete ein Naturschutzgebiet namens „Heitermoos“ enthält, das im Schutzplan nicht berücksichtigt sei. Im Weiteren werde gegenüber der vorgeprüften Vorlage das Feuchtgebiet F12 vermisst. Die Unterlagen enthalten keine Angaben zur Begründung der Nichtberücksichtigung. Ohne triftigen Grund hat die Gemeinde diese Objekte mittels Einzelentscheid (§ 10 NHG TG in Verbindung mit Art. 3 der Schutzbestimmungen) oder Ergänzung des Schutzplans zu schützen.

In Ergänzung zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte hat der Gemeinderat Wuppenau einen **Richtplan Landschaft** erlassen. Dieser enthält viele wert-

volle Richtplanfestlegungen. Zwecks einer besseren Lesbarkeit und korrekten Systematik wurde im genannten Vorprüfungsbericht angeregt, zwischen den behördenverbindlichen Richtplanfestlegungen und der Darstellung der Ausgangslage konsequent zu unterscheiden und wegen der besseren Lesbarkeit des Planes die Wiedergabe der Ausgangslage auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Diese Anregungen sind im Plan teilweise berücksichtigt. Es fällt auf, dass viele im Schutzplan enthaltene und mithin allgemeinverbindlich geschützten Naturobjekte unter der Rubrik Richtplanaussage anstatt unter der Rubrik Ausgangslage aufgeführt sind. Dieser systematische Mangel kann der Gemeinderat bei sich nächst bietender Gelegenheit beheben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass abgesehen von den erwähnten Vorbehalten eine gute Umsetzung des Auftrages des NHG TG vorliegt. Es wird davon ausgegangen, dass der Gemeinderat Wuppenau die Bereinigung der fraglichen Differenzen zügig vornimmt.

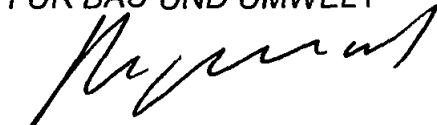
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wuppenau am 29. September 2003 bzw. 11. März 2004 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte sowie der vom Gemeinderat Wuppenau am 29. September 2003 beschlossene Richtplan Landschaft werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Genehmigung des Schutzplanes Natur- und Kulturobjekte steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben.
3. Der Gemeinderat Wuppenau wird beauftragt, die nicht im Schutzplan enthaltenen, erhaltenswerten Natur- und Kulturobjekte bis am 31. Dezember 2004 dem Departement zu begründen oder mittels Ergänzung des Schutzplanes oder Entscheiden zu schützen.

4. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wuppenau, 9515 Hosenruck, unter Beilage eines Schutzplanes Natur- und Kulturobjekte sowie eines Richtplanes Landschaft, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Forstamt
- Amt für Umwelt
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Archäologie
- *Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Schutzplänen Natur- und Kulturobjekte sowie zwei Richtplänen Landschaft, je mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten*

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 11. Aug. 2004